Bundesrat Drucksache **780/00**

28.11.00

R - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

A. Problem

Die DNA-Analyse ist - wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat - unverzichtbar für eine effektive Verbrechensbekämpfung. Molekulargenetisch untersucht werden dabei insbesondere Speichelproben des Beschuldigten (§ 81 e Abs. 1 StPO) sowie Spuren wie z.B. Sperma, deren Verursacher (noch) nicht bekannt ist (§ 81 e Abs. 2 StPO). Nach § 81 f Abs. 1 StPO dürfen "Untersuchungen nach § 81 e" nur durch den Richter angeordnet werden. Nach dem Wortlaut von § 81 f Abs. 1 StPO sowie nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 13/667 S. 7) gilt dieser Richtervorbehalt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnen Materials. Die Errichtungsanordnung zur DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt trägt dem Gesetzeswortlaut Rechnung. Nach der Errichtungsanordnung werden DNA-Identifizierungsmuster nur gespeichert, wenn deren Untersuchung entweder durch einen richterlichen Beschluss angeordnet worden ist oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Bei Spuren, die von einem Unbekannten verursacht wurden, kann naturgemäß keine Einwilligung erholt werden. Es ist deshalb auf der Grundlage des geltenden § 81 f Abs. 1 StPO folgerichtig, wenn in der Praxis richterliche Beschlüsse zur Untersuchung von Spuren beantragt werden, damit auch die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters der Spur in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes erfolgen kann. Allerdings

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-

hat sich hierzu eine regional unterschiedliche landgerichtliche Rechtsprechung entwickelt, die nur durch den Gesetzgeber vereinheitlicht werden kann, weil weitere Beschwerden gegen die landgerichtlichen Entscheidungen nicht zulässig sind. Während die Landgerichte z.T. nach geltendem Recht auch bei Spuren eine richterliche Anordnung für erforderlich halten (z.B. Landgericht Weiden i.d.Opf.), vertreten andere Landgerichte die Auffassung, dass es mangels Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei Spuren keiner richterlichen Anordnung bedarf (Landgericht Göttingen, Landgericht Chemnitz, Landgericht Würzburg). Dies hat zur Folge, dass es in den Bezirken der letztgenannten Landgerichte aus rein formalen Gründen kaum möglich ist, richterliche Anordnungsbeschlüsse zu erwirken, so dass bei Spuren aus diesen Bezirken keine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei möglich ist.

B. Lösung

Es wird eine eindeutige Regelung dahingehend getroffen, dass die Untersuchung von Spuren nicht durch den Richter, sondern durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes angeordnet wird. Die vorgeschlagene Regelung hat - soweit man der Rechtsprechung z.B. der Landgerichte Göttingen, Chemnitz und Würzburg folgt - klarstellenden Charakter.

C. Alternativen

Beibehaltung des unhaltbaren Zustandes, wonach der effektive Einsatz der für die Strafverfolgung unverzichtbaren DNA-Analyse bei Spuren letztlich davon abhängt, welches Landgericht in letzter Instanz für die Entscheidung zuständig ist.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

...

II. Vollzugsaufwand

Keiner. Im Gegenteil ist eher mit einer gewissen Verfahrensvereinfachung zu rechnen, da auch in den Landgerichtsbezirken, in denen die Rechtsprechung derzeit bei Spuren einen richterlichen Beschluss verlangt, künftig die Einschaltung eines Richters entfällt.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **780/00**

28.11.00

R - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 28. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit
für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 81 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 81 e" ersetzt durch die Angabe „§ 81 e Abs. 1".

   b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

   „In den Fällen des § 81 e Abs. 2 kann die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und durch Beamte des Polizeidienstes angeordnet werden."

2. In § 81 g Abs. 3 wird die Angabe „§ 81 f" ersetzt durch die Angabe „§ 81 f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2"

Artikel 2

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „§§ 81 f und 162 Abs. 1" ersetzt durch die Angabe „§ 81 f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 und § 162 Abs. 1".

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die molekulargenetische Untersuchung einer Spur angeordnet oder durchgeführt wurde, ist eine Anordnung nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 81 f Abs. 1 Satz 3) nicht erforderlich.

Begründung

I. Allgemeines

1. § 81 e Abs. 2 Satz 1 StPO sieht vor, dass an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie insbesondere zur Feststellung der Tatsache erforderlich sind, ob das Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt. Ergebnis der Untersuchung ist ein DNA-Identifizierungsmuster, das keine Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers zulässt, das es aber ermöglicht, dieses Identifizierungsmuster mit anderen Identifizierungsmustern zu vergleichen, die bereits in der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt gespeichert sind. Immer wieder können Schwerverbrecher, die am Tatort eine DNA-Spur wie z.B. Speichel an Zigarettenkippen oder Sperma hinterlassen haben, auf diese Weise überführt werden.

2. Diese Erfolge werden durch eine Zersplitterung der landgerichtlichen Rechtsprechung, die nur durch den Gesetzgeber überwunden werden kann, in Frage gestellt. Es hat sich nämlich eine unterschiedliche Rechtsprechung zu der Frage herausgebildet, ob Spuren auch ohne richterliche Anordnung untersucht werden können.

   a) Nach dem Wortlaut des § 81 f Abs. 1 StPO dürfen "Untersuchungen nach § 81 e", also auch nach § 81 e Abs. 2 Satz 1 StPO zulässige molekulargenetische Untersuchungen von Spurenmaterial, nur durch den Richter angeordnet werden. Nach der Begründung des insoweit unverändert Gesetz gewordenen Entwurfs eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Analyse ("genetischer Fingerabdruck") der Bundesregierung (BT-Drs. 13/667 S. 7) gilt dieser ausschließliche Richtervorbehalt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnen Materials. Es wird deshalb überwiegend die Ansicht vertreten, dass auch bei Spuren, die (noch) keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Begründet wird dies vor al-

lem damit, dass der Betroffene bei einer Spur nicht befragt werden kann und deshalb sein Einverständnis nicht erholt werden kann. Die Errichtungsanordnung des Bundeskriminalamtes zur DNA-Analyse-Datei folgt dieser Ansicht und sieht die Speicherung von Spuren, bei denen keine richterliche Anordnung vorliegt, nicht vor. Diese Auffassung wird in der Rechtsprechung z.B. vom Landgericht Weiden i.d.Opf. (Beschluss vom 5. Oktober 2000, Gz. 1 Qs 95/2000) vertreten.

b) Die unter a) dargestellte Ansicht verkennt nach Meinung von Sprenger/ Fischer (NJW 1999, 1830) Wesen und Zweck des Richtervorbehalts. Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer hoheitlichen Anordnung sei das Vorliegen eines Eingriffs in geschützte Rechte eines bestimmbaren Rechtsgutinhabers. Daran fehle es bei der kriminaltechnischen Auswertung anonymer Spuren. Diese Auffassung wird in der Rechtsprechung z.B. von den Landgerichten Göttingen (Beschluss vom 15. September 1999, Gz. 1 Qs 185/99), Chemnitz (Beschluss vom 17. April 2000, Gz. 1 Qs 68/00) und Würzburg (Beschluss vom 14. Juni 2000, Gz. Qs 176/00) vertreten.

3. Auch wenn de lege lata mit Blick auf den Wortlaut des § 81 f Abs. 1 Satz 1 StPO sowie auf die Gesetzgebungsgeschichte einiges für die unter 2. a) dargestellte Auffassung spricht, dass bei Spuren stets eine richterliche Anordnung zu erfolgen hat, hält der Entwurf dies de lege ferenda nicht für geboten. Er sieht sich damit in Übereinstimmung mit allen vorstehend genannten landgerichtlichen Entscheidungen; denn auch das Landgericht Weiden i.d.Opf., das de lege lata einen Beschluss für erforderlich hält, hält eine Gesetzesänderung wie vom Entwurf vorgeschlagen für sinnvoll. In den Gründen des Beschlusses vom 5. Oktober 2000 heißt es unter anderem:

"Die Kammer ist zwar ebenso wie das Amtsgericht der Auffassung, dass es in diesen Fällen zwingend einer derartigen gesetzlichen Regelung nicht bedurfte hätte, da, wie bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine solche Spur sich derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert hat, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in

das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann (vgl. Bundesverfassungsgericht NJW 1996 S. 771 f.) und dass das Argument, eine richterliche Anordnung sei notwendig, weil der Betroffene bei einer Spur nicht befragt werden könne und deshalb sein Einverständnis nicht erholt werden könne, insofern nicht durchschlagskräftig ist. Um eine bestimmte Person als Täter identifizieren zu können, ist grundsätzlich die Erlangung von Vergleichsmaterial und dessen molekulargenetische Untersuchung von einem entweder freiwillig damit einverstandenen oder aufgrund einer richterlichen Anordnung dazu veranlassten Tatverdächtigen erforderlich, so dass es im letzteren Fall, beim unfreiwilligen hoheitlichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, zwangsläufig zu der erforderlichen richterlichen Kontrolle kommt.

Der von Sprenger/Fischer (NJW 1999 S. 1830 ff.) vertretenen Auffassung, dass Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer hoheitlichen Anordnung das Vorliegen eines Eingriffs in geschützte Rechte eines bestimmbaren Rechtsgutinhabers sei bzw. sein sollte, stimmt die Kammer zu, allerdings sieht sie sich durch den im klaren Wortlaut und auch in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers daran gehindert, dem Schluss von Sprenger/Fischer hinsichtlich der auch nach Auffassung der Kammer systemfremden Regelung des § 81 f Abs. 1 S. 1 StPO zu folgen, nämlich die gesetzliche Regelung einschränkend dahin auszulegen, dass die Untersuchung von Spurenmaterial, welches einer konkreten Person nicht zuzuordnen ist, einer richterlichen Anordnung nicht bedarf.

Der Gesetzgeber hat sich, um den nach seiner Auffassung mit molekulargenetischen Untersuchungsmethoden verbundenen Vorbehalten und Bedenken in der Bevölkerung zu begegnen und weil bei der Schaffung der gesetzlichen Regelung davon abgesehen wurde, Untersuchungen auf nicht-codierende DNA-Bereiche zu begrenzen, für einen ausschließlichen Richtervorbehalt auch bei Spurenmaterial entschieden (vgl. BT-Drs. 13/667 u. Senge, NJW 1997, S. 2409, 2411 Fußn. 11).

An diese Entscheidung des Gesetzgebers sieht sich die Kammer gebunden,

wenn es auch nach ihrer Auffassung durchaus sinnvoll wäre, eine Änderung von § 81 f Abs. 1 S. 1 StPO dahingehend herbeizuführen, dass in dieser Vorschrift nur auf § 81 e Abs. 1 StPO Bezug genommen wird und darüber hinaus die Notwendigkeit der richterlichen Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung für Spurenmaterial entfiele."

Der Entwurf schließt sich dieser Argumentation des Landgerichts Weiden i.d.Opf. an, indem er die darin als sinnvoll angesehene Änderung der StPO vorschlägt. Dabei ist vor allem folgende Überlegung maßgeblich:

Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Erst die Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien einer konkreten Person führt zu einem grundsätzlich schutzwürdigen personenbezogenen Datum. Der Entwurf ändert nichts daran, dass eine derartige Verknüpfung auch künftig gegen den Willen des Betroffenen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das geltende Recht für Untersuchungen nach § 81 e Abs. 1 StPO sowie in den Fällen des § 81 g StPO und des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes nicht geändert wird.

4. Der Entwurf hat auch geprüft, ob die Zersplitterung der Rechtsprechung der einzelnen Landgerichte dadurch überwunden werden sollte, dass durch Änderung des Gesetzes klargestellt wird, dass bei Spuren stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Der Entwurf sieht hiervon ab, da eine derartige Regelung unnötigen Vollzugsaufwand verursachen würde, ohne dass damit eine Verbesserung des Schutzes des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verbunden wäre.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 81 f Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Änderung von § 81 f Abs. 1 Satz 1 StPO soll deutlich machen, dass eine Anordnung des Gerichtes, die bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, nur dann geboten ist, wenn es um die Untersuchung von DNA-Material einer bekannten Person geht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b (§ 81 f Abs. 1 Satz 3 StPO)

Durch den neuen § 81 f Abs. 1 Satz 3 StPO wird geregelt, dass für die Untersuchung von Spuren eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes erforderlich, aber auch ausreichend ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 (§ 81 g Abs. 3 StPO, § 2 Abs. 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen. In den Fällen des § 81 g StPO und des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

4. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 soll deutlich machen, dass hinsichtlich einer nach altem Recht angeordneten oder durchgeführten Untersuchung nicht nachträglich noch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Beamten des Polizeidienstes herbeigeführt werden muss. Zu denken ist vor allem an den typischen Fall, in dem ein Richter die molekulargenetische Untersuchung der Spur nach altem Recht angeordnet hat.

Einbezogen werden sollen aber auch seltene, eher atypische Fälle, in denen die Praxis das Problem, das Anlass für den Entwurf ist, übergangsweise dahingehend gelöst hat, dass eine Untersuchung auch in den Fällen erfolgt, in denen der Richter die Untersuchung der Spur nur deshalb nicht anordnet, weil es nach seiner Rechtsauffassung einer derartigen richterlichen Anordnung nicht bedürfe, oder in denen der Richter nur deshalb nicht mit der Sache befasst wird, weil eine solche richterliche Entscheidung zu erwarten ist.

Bundesrat Drucksache **780/00** (Beschluss)

21.12.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

A. Problem und Ziel

Die DNA-Analyse ist - wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat - unverzichtbar für eine effektive Verbrechensbekämpfung. Molekulargenetisch untersucht werden dabei insbesondere Speichelproben des Beschuldigten (§ 81e Abs. 1 StPO) sowie Spuren wie z.B. Sperma, deren Verursacher (noch) nicht bekannt ist (§ 81e Abs. 2 StPO). Nach § 81f Abs. 1 StPO dürfen "Untersuchungen nach § 81e" nur durch den Richter angeordnet werden. Nach dem Wortlaut von § 81f Abs. 1 StPO sowie nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 13/667 S. 7) gilt dieser Richtervorbehalt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnen Materials. Die Errichtungsanordnung zur DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt trägt dem Gesetzeswortlaut Rechnung. Nach der Errichtungsanordnung werden DNA-Identifizierungsmuster nur gespeichert, wenn deren Untersuchung entweder durch einen richterlichen Beschluss angeordnet worden ist oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Bei Spuren, die von einem Unbekannten verursacht wurden, kann naturgemäß keine Einwilligung eingeholt werden. Es ist deshalb auf der Grundlage des geltenden § 81f Abs. 1 StPO folgerichtig, wenn in der Praxis richterliche Beschlüsse zur Untersuchung von Spuren beantragt werden, damit auch die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters der Spur in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes erfolgen kann. Allerdings hat sich hierzu eine regional unterschiedliche landgerichtliche Rechtsprechung entwickelt, die nur durch den Gesetzgeber vereinheitlicht werden kann, weil weitere Beschwerden gegen die landgerichtlichen Entscheidungen nicht zulässig sind. Während die

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Landgerichte z.T. nach geltendem Recht auch bei Spuren eine richterliche Anordnung für erforderlich halten (z.B. Landgericht Weiden i.d.Opf.), vertreten andere Landgerichte die Auffassung, dass es mangels Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei Spuren keiner richterlichen Anordnung bedarf (so Landgerichte Göttingen, Chemnitz, Würzburg, Hof). Dies hat zur Folge, dass es in den Bezirken der letztgenannten Landgerichte aus rein formalen Gründen kaum möglich ist, richterliche Anordnungsbeschlüsse zu erwirken, so dass bei Spuren aus diesen Bezirken keine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei möglich ist.

B. Lösung

Es wird eine eindeutige Regelung dahingehend getroffen, dass die Untersuchung von Spuren nicht durch den Richter, sondern durch die Staatsanwaltschaft oder durch ihre Hilfsbeamten angeordnet wird. Die vorgeschlagene Regelung hat - soweit man der Rechtsprechung z.B. der Landgerichte Göttingen, Chemnitz, Würzburg und Hof folgt - klarstellenden Charakter.

C. Alternativen

Beibehaltung des unhaltbaren Zustandes, wonach der effektive Einsatz der für die Strafverfolgung unverzichtbaren DNA-Analyse bei Spuren letztlich davon abhängt, welches Landgericht in letzter Instanz für die Entscheidung zuständig ist.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine.

...

2. Vollzugsaufwand

Keiner. Im Gegenteil ist eher mit einer gewissen Verfahrensvereinfachung zu rechnen, da auch in den Landgerichtsbezirken, in denen die Rechtsprechung derzeit bei Spuren einen richterlichen Beschluss verlangt, künftig die Einschaltung eines Richters entfällt.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **780/00** (Beschluss)

21.12.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 81f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 81e" durch die Angabe "§ 81e Abs. 1" ersetzt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:

      "In den Fällen des § 81e Abs. 2 kann die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden."

2. In § 81g Abs. 3 wird die Angabe "§ 81f" durch die Angabe "§ 81f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2" ersetzt.

...

Artikel 2

Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl I S. 2646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 81f und 162 Abs. 1" durch die Angabe "§ 81f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 und § 162 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die molekulargenetische Untersuchung einer Spur angeordnet oder durchgeführt wurde, ist eine Anordnung nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3) nicht erforderlich.

...

Begründung

A. Allgemeines

1. § 81e Abs. 2 Satz 1 StPO sieht vor, dass an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie insbesondere zur Feststellung der Tatsache erforderlich sind, ob das Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt. Ergebnis der Untersuchung ist ein DNA-Identifizierungsmuster, das keine Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers zulässt, das es aber ermöglicht, dieses Identifizierungsmuster mit anderen Identifizierungsmustern zu vergleichen, die bereits in der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt gespeichert sind. Immer wieder können Schwerverbrecher, die am Tatort eine DNA-Spur wie z.B. Speichel an Zigarettenkippen oder Sperma hinterlassen haben, auf diese Weise überführt werden.

2. Diese Erfolge werden durch eine Zersplitterung der landgerichtlichen Rechtsprechung, die nur durch den Gesetzgeber überwunden werden kann, in Frage gestellt. Es hat sich nämlich eine unterschiedliche Rechtsprechung zu der Frage herausgebildet, ob Spuren auch ohne richterliche Anordnung untersucht werden können.

   a) Nach dem Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO dürfen "Untersuchungen nach § 81e", also auch nach § 81e Abs. 2 Satz 1 StPO zulässige molekulargenetische Untersuchungen von Spurenmaterial, nur durch den Richter angeordnet werden. Nach der Begründung des insoweit unverändert Gesetz gewordenen Entwurfs eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes - DNA-Analyse ("genetischer Fingerabdruck") der Bundesregierung (BT-Drs. 13/667 S. 7) gilt dieser ausschließliche Richtervorbehalt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnen Materials. Es wird deshalb überwiegend die Ansicht vertreten, dass auch bei Spuren, die (noch) keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Begründet wird dies vor allem damit, dass der Betroffene bei einer Spur nicht befragt werden kann und deshalb sein Einverständnis nicht eingeholt werden kann. Die Errichtungsanordnung des Bundeskriminalamtes zur DNA-Analyse-Datei folgt dieser Ansicht und sieht die Speicherung von Spuren, bei denen keine richterliche Anordnung vorliegt, nicht vor. Diese Auffassung wird in der Rechtsprechung z.B. vom Landgericht Weiden i.d.Opf. (Beschluss vom 5. Oktober 2000, Gz. 1 Qs 95/2000) vertreten.

...

b) Die unter a) dargestellte Ansicht verkennt nach Meinung von Sprenger/ Fischer (NJW 1999, 1830) Wesen und Zweck des Richtervorbehalts. Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer hoheitlichen Anordnung sei das Vorliegen eines Eingriffs in geschützte Rechte eines bestimmbaren Rechtsgutinhabers. Daran fehle es bei der kriminaltechnischen Auswertung anonymer Spuren. Diese Auffassung wird in der Rechtsprechung z.B. von den Landgerichten Göttingen (Beschluss vom 15. September 1999, Gz. 1 Qs 185/99), Chemnitz (Beschluss vom 17. April 2000, Gz. 1 Qs 68/00), Würzburg (Beschluss vom 14. Juni 2000, Gz. Qs 176/00) und Hof (Beschluss vom 26. Oktober 2000, Gz. 1 Qs 190/00) vertreten.

3. Auch wenn de lege lata mit Blick auf den Wortlaut des § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO sowie auf die Gesetzgebungsgeschichte einiges für die unter 2. a) dargestellte Auffassung spricht, dass bei Spuren stets eine richterliche Anordnung zu erfolgen hat, hält der Entwurf dies de lege ferenda nicht für geboten. Er sieht sich damit in Übereinstimmung mit allen vorstehend genannten landgerichtlichen Entscheidungen; denn auch das Landgericht Weiden i.d.Opf., das de lege lata einen Beschluss für erforderlich hält, hält eine Gesetzesänderung wie vom Entwurf vorgeschlagen für sinnvoll. In den Gründen des Beschlusses vom 5. Oktober 2000 heißt es unter anderem:

"Die Kammer ist zwar ebenso wie das Amtsgericht der Auffassung, dass es in diesen Fällen zwingend einer derartigen gesetzlichen Regelung nicht bedurft hätte, da, wie bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine solche Spur sich derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert hat, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann (vgl. BVerfG NJW 1996, 771 f.) und dass das Argument, eine richterliche Anordnung sei notwendig, weil der Betroffene bei einer Spur nicht befragt werden könne und deshalb sein Einverständnis nicht erholt werden könne, insofern nicht durchschlagskräftig ist. Um eine bestimmte Person als Täter identifizieren zu können, ist grundsätzlich die Erlangung von Vergleichsmaterial und dessen molekulargenetische Untersuchung von einem entweder freiwillig damit einverstandenen oder auf Grund einer richterlichen Anordnung dazu veranlassten Tatverdächtigen erforderlich, so dass es im letzteren Fall, beim unfreiwilligen hoheitlichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, zwangsläufig zu der erforderlichen richterlichen Kontrolle kommt.

Der von Sprenger/Fischer (NJW 1999, 1830 ff.) vertretenen Auffassung, dass Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer hoheitlichen Anordnung das Vorliegen eines Eingriffs in geschützte Rechte eines bestimmbaren Rechtsgutinhabers sei bzw. sein sollte, stimmt die Kammer zu, allerdings sieht sie sich durch den im klaren Wortlaut und auch in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers daran gehindert, dem Schluss von Sprenger/Fischer hinsichtlich der auch nach Auffas-

...

sung der Kammer systemfremden Regelung des § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO zu folgen, nämlich die gesetzliche Regelung einschränkend dahin auszulegen, dass die Untersuchung von Spurenmaterial, welches einer konkreten Person nicht zuzuordnen ist, einer richterlichen Anordnung nicht bedarf.

Der Gesetzgeber hat sich, um den nach seiner Auffassung mit molekulargenetischen Untersuchungsmethoden verbundenen Vorbehalten und Bedenken in der Bevölkerung zu begegnen und weil bei der Schaffung der gesetzlichen Regelung davon abgesehen wurde, Untersuchungen auf nichtcodierende DNA-Bereiche zu begrenzen, für einen ausschließlichen Richtervorbehalt auch bei Spurenmaterial entschieden (vgl. BT-Drs. 13/667 u. Senge, NJW 1997, 2409, 2411 Fußn. 11).

An diese Entscheidung des Gesetzgebers sieht sich die Kammer gebunden, wenn es auch nach ihrer Auffassung durchaus sinnvoll wäre, eine Änderung von § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO dahingehend herbeizuführen, dass in dieser Vorschrift nur auf § 81e Abs. 1 StPO Bezug genommen wird und darüber hinaus die Notwendigkeit der richterlichen Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung für Spurenmaterial entfiele."

Der Entwurf schließt sich dieser Argumentation des Landgerichts Weiden i.d.Opf. an, indem er die darin als sinnvoll angesehene Änderung der StPO vorschlägt. Dabei ist vor allem folgende Überlegung maßgeblich:

Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Erst die Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien einer konkreten Person führt zu einem grundsätzlich schutzwürdigen personenbezogenen Datum. Der Entwurf ändert nichts daran, dass eine derartige Verknüpfung auch künftig gegen den Willen des Betroffenen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das geltende Recht für Untersuchungen nach § 81e Abs. 1 StPO sowie in den Fällen des § 81g StPO und des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes nicht geändert wird.

4. Der Entwurf hat auch geprüft, ob die Zersplitterung der Rechtsprechung der einzelnen Landgerichte dadurch überwunden werden sollte, dass durch Änderung des Gesetzes klargestellt wird, dass bei Spuren stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Der Entwurf sieht hiervon ab, da eine derartige Regelung unnötigen Vollzugsaufwand verursachen würde, ohne dass damit eine Verbesserung des Schutzes des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verbunden wäre.

...

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 81f Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Änderung von § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO soll deutlich machen, dass eine Anordnung des Gerichtes, die bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, nur dann geboten ist, wenn es um die Untersuchung von DNA-Material einer bekannten Person geht.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3 - neu - StPO)

Durch den neuen § 81f Abs. 1 Satz 3 StPO wird geregelt, dass für die Untersuchung von Spuren eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ihre Hilfsbeamten erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 (§ 81g Abs. 3 StPO, § 2 Abs. 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen. In den Fällen des § 81g StPO und des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 soll deutlich machen, dass hinsichtlich einer nach altem Recht angeordneten oder durchgeführten Untersuchung nicht nachträglich noch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Beamten des Polizeidienstes herbeigeführt werden muss. Zu denken ist vor allem an den typischen Fall, in dem ein Richter die molekulargenetische Untersuchung der Spur nach altem Recht angeordnet hat. Einbezogen werden sollen aber auch seltene, eher atypische Fälle, in denen die Praxis das Problem, das Anlass für den Entwurf ist, übergangsweise dahingehend gelöst hat, dass eine Untersuchung auch in den Fällen erfolgt, in denen der Richter die Untersuchung der Spur nur deshalb nicht anordnet, weil es nach seiner Rechtsauffassung einer derartigen richterlichen Anordnung nicht bedürfe, oder in denen der Richter nur deshalb nicht mit der Sache befasst wird, weil eine solche richterliche Entscheidung zu erwarten ist.